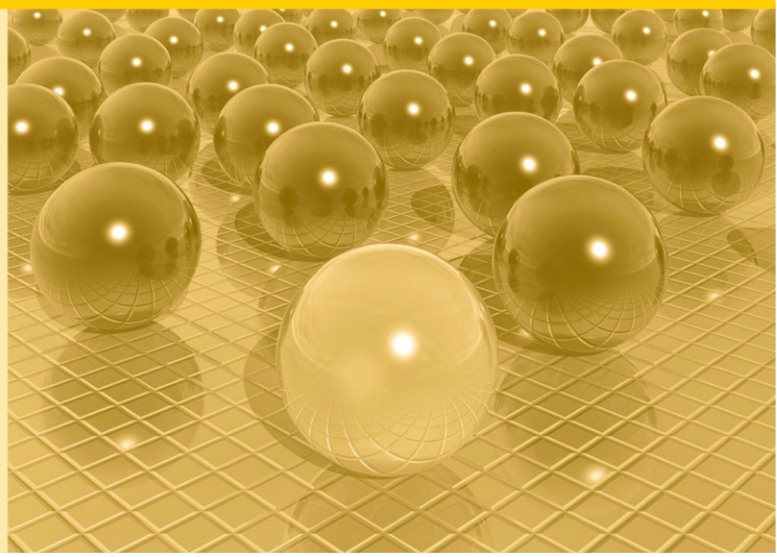
# Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen (EVAS-Nummer: 32511)

Version 1

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER
FORSCHUNGSDATENZENTREN

**Impressum**

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

**Fachliche Informationen**
zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Fellbach –
Tel.: 0711 641-2689

ForschungsDatenZentrum@stala.bwl.de

**Informationen zum Datenangebot**:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Oktober 2026

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2026
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom –Fotolia.com

**Empfohlene Zitierung:**

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen (EVAS-Nummer: 32511). Fellbach 2026.

# Metadatenreport

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen (EVAS-Nummer: 32511)

Version 1

## Inhalt


1. Allgemeine Informationen ..... 2
   1.1 Ziel/Zweck der Statistik ..... 2
   1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen) ..... 2
   1.3 Erhebungsart ..... 3
   1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit ..... 4
   1.5 Berichtskreis/Berichtsweg ..... 4
   1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt ..... 5
   1.7 Periodizität ..... 5
   1.8 Regionale Ebene ..... 5
2. Methodik ..... 5
   2.1 Erhebungsmethoden ..... 5
   2.2 Erhebungsinhalte ..... 6
   2.3 Auswahlgrundlagen ..... 10
   2.4 Methoden der Stichprobenziehung ..... 10
   2.5 Aufbereitungsverfahren ..... 10
   2.6 Hochrechnungen ..... 11
   2.7 Methodische Änderungen ..... 11
   2.8 Klassifikationen ..... 12
   2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit ..... 12
3. Qualität ..... 13
4. Zentrale Veröffentlichungen ..... 13
5. Angebote der FDZ ..... 13

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel/Zweck der Statistik

Diese Erhebung liefert für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten statistische Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz von Unternehmen und Betrieben im Produzierenden Gewerbe.

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat), Wirtschaftsverbände, Medien, Interessenvertreter des Umweltschutzes sowie Hochschulen und Forschungsinstitute, der Bereich der Umweltökonomischen Gesamtrechnung (UGR) des Bundes und der Länder.

## 1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)

Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung bildet das Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 UStatG.

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 97 vom 9. April 2008, S. 13).
Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 10 UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.
Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

## 1.3 Erhebungsart

Die Befragung wird als Primärerhebung dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Im Frühjahr werden die Heranziehungsbescheide per Post von den Statistischen Ämtern der Länder an die Berichtspflichtigen verschickt. Der Berichtspflichtige füllt die Online-Erhebung für das Unternehmen aus und schickt die Meldung online per IDEV an die Statistischen Ämter der Länder zurück.

## 1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit

Erhebungseinheiten sind Unternehmen und Betriebe. Als Betrieb gilt dabei jede örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten.

Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen/Betriebe im Produzierenden Gewerbe.

## 1.5 Berichtskreis/Berichtsweg

Zum Berichtskreis dieser Erhebung gehören nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, die Unternehmen und Betriebe der folgenden Abschnitte des Produzierenden Gewerbes: B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden", C "Verarbeitendes Gewerbe", D "Energieversorgung" und E "Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen".

Die Angaben über Umweltinvestitionen in den Wirtschaftsabteilungen 37 bis 39 sind für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 aus der Allgemeinen Investitionserhebung (AIV) abgeleitete Ergebnisse.

Berichtspflichtig sind die Unternehmen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten sowie alle zugehörigen produzierenden Betriebe. Bei der Energieversorgung sind Unternehmen[1] mit zugehörigen produzierenden Betrieben und bei der Wasserversorgung Unternehmen mit einer jährlichen Wasserabgabe von 200.000 m³ und mehr mit zugehörigen produzierenden Betrieben meldepflichtig. Ab dem Berichtsjahr 2008 sind aufgrund der Umstellung auf die neue Wirtschaftszweiggliederung (WZ 2008) erstmalig Betriebe des Entsorgungssektors (Abfall- und Abwasserentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen) enthalten. Diese sind ab einer Abschneidegrenze von 200.000 m³ entsorgten Abwassers bzw. 1 Mill. Euro jährlichem Umsatz meldepflichtig.

Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

[1] Die Anzahl der zu meldenden Unternehmen und Betriebe in der Energieversorgung ist durch § 6 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG auf 3000 Einheiten begrenzt.

Seit 2021 wir die Anzahl der maximal befragten Unternehmen und Betriebe nicht mehr begrenzt (davor Begrenzung auf 10.000 Einheiten, die aber nie gegriffen hat).

### 1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, welches im Berichtsjahr endet.

### 1.7 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

### 1.8 Regionale Ebene

Die kleinste enthaltene regionale Ebene stellen die Gemeinden dar. Die Analysen können auf Bundes-, Landes- und Kreisebene durchgeführt werden.

## 2. Methodik

### 2.1 Erhebungsmethoden

Unternehmen können die Daten anhand eines standardisierten Online-Fragebogens (IDEV) an die Statistischen Landesämter übermitteln. Der Berichtspflichtige füllt den Online-Fragebogen (IDEV) für das Unternehmen aus. Bei Mehrbetriebs- oder Mehrländerunternehmen leitet das Unternehmen die Zugangsdaten zum Online-Fragebogen an seine dazugehörigen Betriebe weiter. Die Betriebe melden an das Landesamt zurück. Das Unternehmen sendet die ausgefüllte Unternehmensmeldung an das Statistische Landesamt des Unternehmenssitzes zurück.

Die elektronisch erfassten Daten werden in eine fachspezifische Datenbank (Fachanwendung) importiert und bearbeitet.

## 2.2 Erhebungsinhalte

Zum Erhebungsprogramm dieser Jahreserhebung gehören die Erfassung der Investitionen in Sachanlagen und des Wertes der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen sowie die Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (z. B. Konzessionen, Patente, erworbene Software), die ausschließlich oder überwiegend dem Umweltschutz dienen.

Die Angaben werden unterteilt nach den sieben Umweltbereichen: Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz.

Sachanlagen für den Umweltschutz sind Anlagen bzw. Maßnahmen, deren Zweck der Schutz der Umwelt vor schädlichen Einflüssen ist. Es werden nur produktionsbezogene Sachanlagen angegeben, die Emissionen (potenziell) bei Produktionstätigkeit begrenzen oder vermeiden.

Zu den Investitionen für den Umweltschutz gehören alle getätigten Investitionen in Sachanlagen, die der Verringerung, Vermeidung oder Beseitigung von Emissionen in die Umwelt dienen oder eine schonendere Nutzung der Ressourcen ermöglichen. Als Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz gelten die im Geschäftsjahr auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen (aktivierte) Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teile davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen. Hierzu gehören bspw. Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Dazu zählen außerdem noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert sowie neu beschaffte Leasinggüter, die beim Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Zu den geleasten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze) sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

Angegeben ist hier der Wert der neuen Sachanlagen (ohne Umsatzsteuer), welche im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der glei-

chen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge neu gemietet oder gepachtet wurden, soweit diese nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind (vgl. Investitionen für den Umweltschutz). Hierzu zählen auch Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge. Jahresmieten oder der Bestand sind nicht enthalten, sondern die Zugänge.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind hier zusätzlich die Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter angegeben, unabhängig davon wo diese bilanziert wurden.

Einbezogen werden an dieser Stelle nur solche Sachanlagen, die dem Umweltschutz dienen. Dazu zählt auch das Leasing von Anlagen im Zusammenhang mit alternativer Antriebs- und Steuerungstechnik (die sogenannte Elektromobilität). Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug bzw. für die Ladestation anzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken.

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht physischer Vermögenswert im Eigentum einer Firma, der in der Unternehmensbilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Geschäftsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen. Für den vorliegenden Erhebungsbereich dienen diese Vermögensgegenstände dem Umweltschutz.

Nach der jeweils geltenden Fassung § 266 des Handelsgesetzbuches (HGB) gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen konkret erfassbare Rechte und Werte, darauf geleistete Anzahlungen und der Geschäfts- oder Firmenwert. Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen, Umweltzertifizierungen und ähnlichen Rechten sowie an Software einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde, anzugeben, soweit

sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Für den Umweltschutz zählt unter anderem Umweltsoftware, die für das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement als digitales Steuerungsinstrument eingesetzt wird (zum Beispiel Software für Treibhausgas- oder Abfallmanagement).

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach § 248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.

Unterschieden wird nach additiven und integrierten Umweltschutzmaßnahmen:

Additive ("End-of-Pipe") Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Diese nachsorgenden Umweltmaßnahmen beziehen sich grundsätzlich auf bereits entstandene Emissionen und reduzieren oder beseitigen diese. Weiter zählen hierzu auch Kontroll- und Messsysteme zur Überwachung der (durch die Produktionstätigkeit) entstandenen Emissionen.

Die Umweltbelastung wird bei integrierten Umweltschutzmaßnahmen direkt bei der Leistungserstellung z. B. im Produktionsprozess vermindert. Sie unterteilen sich in anlageintegrierte Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind und in prozessintegrierten Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge und der Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislaufführung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz. Nicht einzubeziehen sind Gebühren für die Abwasserentsorgung.

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen sowie der Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, (Fein-)Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgasen und Abluft. Dazu gehört auch die als Unterkategorie erhobene Elektromobilität.

Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z.B. Ladestationen für Elektro und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Ausgenommen sind Produktionsanlagen im Zusammenhang mit Elektromobilität und Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen. Alle Investitionen in Elektromobilität sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen.

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf dem Schutz und die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie dem Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

Den Schutz und der Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählen auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3)).

Der Klimaschutz wird in den Unterkategorien „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ sowie „Maßnahmen zum Einsparen von Energie“ oder „Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz“ abgebildet.

Alle Investitionen in Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen.

## 2.3 Auswahlgrundlagen

Als Auswahlgrundlage dient die Berichtskreisziehung der Erhebung der Allgemeinen Investitionen.

## 2.4 Methoden der Stichprobenziehung

Da es sich um eine Vollerhebung mit Abschneidegrenzen handelt, erfolgt keine Stichprobenziehung.

## 2.5 Aufbereitungsverfahren

Die Datenerfassung erfolgt automatisiert. Die Angaben in den Fragebogen werden in den Statistischen Landesämtern einer umfassenden Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dazu gehören auch Rückfragen bei den Firmen im Falle von Auffälligkeiten. Auf diese Weise werden versehentliche oder fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Nach Abschluss der Fehlerbereinigung werden die Angaben tabellarisch ausgewertet (Großrechnerprogramm bis 2005, danach PC-Verfahren (JAVA)). Es werden dabei auch Merkmale aus der allgemeinen Investitionserhebung in den Datensatz übernommen.

Das Statistische Bundesamt sammelt die Länderergebnisse und erstellt daraus das Bundesergebnis. Bei der Ergebnisdarstellung auf Bundesebene werden nur Daten auf Unternehmensebene ausgewiesen. Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen Daten auf Betriebsebene für regionale Darstellungen und Veröffentlichungen auf.

## 2.6 Hochrechnungen

Eine Hochrechnung ist nicht notwendig, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

## 2.7 Methodische Änderungen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die methodischen Änderungen in den einzelnen Jahren.

| Berichtsjahr | Methodische Änderung |
|---|---|
| 2006 | • Kürzung des Berichtskreises von 15.000 auf 10.000 Einheiten<br>• Einbeziehung der Umweltschutzinvestitionen sowie der tätigen Personen der Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen (nicht im FDZ verfügbar)<br>• Neuer Umweltbereich Klimaschutz mit Untergliederung (siehe Merkmalsliste)<br>• Kürzung des Fragekatalogs um die Investitions- und Anlagearten, erfragt werden nur die Summen der Investitionen nach Umweltbereichen.<br>• Entfall der Unterscheidung zwischen produktions- und produktbezogenen Umweltschutzinvestitionen |
| 2008 | Umstellung der Wirtschaftszweigklassifikation von WZ2003 auf WZ2008 |
| 2015 | Aufnahme von immateriellen Vermögensgegenständen für den Umweltschutz (z. B. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Software) in die Erhebung |
| 2016 | einzelne Bezeichnungen der Umweltbereiche wurden an die internationale Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA 2000) angeglichen.<br><br>Die Umweltbereiche umfassen 1. Abfallwirtschaft, 2. Abwasserwirtschaft (ehemals Gewässerschutz), 3. Lärm- und Erschütterungsschutz (ehemals Lärmbekämpfung), 4. Luftreinhaltung, 5. Arten- und Landschaftsschutz (ehemals Naturschutz und Landschaftspflege), 6. Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (ehemals Bodensanierung), 7. Klimaschutz |
| 2018 | Für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 wurden die Angaben über Umweltschutzinvestitionen in den Wirtschaftsabteilungen 37 bis 39 aus der Allgemeinen Investitionserhebung (AIV) hinzugeschätzt. Die Vergleichbarkeit mit den vorherigen, sowie nachfolgenden Berichtsjahren ist daher für die |

| | |
|---|---|
| | Berichtsjahre 2018 bis 2020 in den Wirtschaftsabteilungen 37 bis 39 (Abwasser- und Abfallwirtschaft) eingeschränkt. |
| 2020 | Ab Berichtsjahr 2020 wird im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen. |
| 2021 | Ab dem Berichtsjahr 2021 gibt es keine Begrenzung für die Anzahl der Betriebe (davor 10.000 Einheiten) mehr. |
| 2022 | Ab dem Berichtsjahr 2022 werden Investitionen in erstmalig gemietete und gepachtete Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen.<br><br>Aufnahme von immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Software) ohne Beschränkung auf den Umweltschutz aus der Allgemeinen Investitionserhebung. |

## 2.8 Klassifikationen

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008):

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/klassifikation-wz-2008-3100100089004-aktuell.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Classification of Environmental Protection Activitities, CEPA:

https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Classification_of_environmental_protection_activities_(CEPA)/de

Technische Notiz zu CEPA:

https://ec.europa.eu/eurostat/documents/1798247/12177560/CEPA+and+CReMA+explanatory+notes+-+technical+note.pdf/b3517fb9-1cb3-7cd9-85bd-4e3a3807e28a?t=1609863934103

## 2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik zu den Investitionen für den Umweltschutz sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich und damit räumlich vergleichbar.

# 3. Qualität

Die Ergebnisse der Erhebung sind aufgrund einer geringen Antwortausfallrate als zuverlässig und präzise einzustufen.

Eine gewisse Unschärfe ergibt sich dennoch durch Nicht-Stichprobenbedingte Fehler sowie durch konzeptionell schwierig abzugrenzende Merkmale, wie Investitionen in den integrierten Umweltschutz. Nicht-Stichprobenbedingte Fehler meint bewusste oder unbewusste Falschangaben, die eine Ergebnisverzerrung verursachen. Diese werden jedoch in den Statistischen Landesämtern durch sog. Plausibilitätskontrollen weitgehend erkannt und korrigiert.

# 4. Zentrale Veröffentlichungen

Fachserie (bis Berichtsjahr 2020):

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Umweltoekonomie/Publikationen/_publikationen-innen-investitionen.html

Qualitätsbericht:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Umwelt/investitionen-umweltschutz-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Genesis:

https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/32511/details

## 5. Angebote der FDZ

Das AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen steht für die Erhebungsjahre 2003-2005 sowie 2006-2023 per On-Site-Zugang (Kontrollierte Datenfernverarbeitung und Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) zur Verfügung. Weitere Informationen zu den verfügbaren FDZ-Produkten finden Sie auf http://www.forschungsdatenzentrum.de/datenangebot.asp.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen
(EVAS-Nummer: 32511)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom –Fotolia.com